



Allgemeine Betriebserlaubnis

Nr. 9345a

für die	Kleinkrafträder über 40 km/h	0950
		00
Typ	517 - 52	061

Auf Grund des § 20 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15. 11. 1974 (BGBl. S. 3193) wird der

Firma Zundapp-Werke GmbH 0064

in
für die obenbezeichneten, von ihr

reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Fahrzeuge die Allgemeine Betriebserlaubnis mit folgender Maßgabe erteilt:

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mit den Erlaubnisunterlagen genau übereinstimmen.

Abweichungen von den technischen Angaben, die das Kraftfahrt-Bundesamt bei der Erteilung dieser Erlaubnis für den genehmigten Typ festgelegt hat, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

- A. Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Erlaubnisinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten verstößt, wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß der genehmigte Fahrzeugtyp den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsmäßige Ausübung der durch die Allgemeine Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse nachprüfen oder nachprüfen lassen.

Diese Allgemeine Betriebserlaubnis berechtigt nicht zur Ausfertigung von Fahrzeugbriefen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Erlaubnis nicht berührt.

Wird die reihenweise Fertigung der genehmigten Einrichtung endgültig oder für länger als 1 Jahr eingestellt, so ist das Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich zu benachrichtigen.

Ersatzstücke für verlorene Abdrücke oder Ablichtungen dürfen durch den Inhaber der Allgemeinen Betriebserlaubnis nur ausgefertigt werden, wenn die für den Halter des Fahrzeugs örtlich zuständige Zulassungsstelle bescheinigt hat, daß nach ihren Unterlagen der Betrieb des Fahrzeugs weder wegen technischer Mängel verboten noch die verloren gemeldete Betriebserlaubnis eingezogen worden ist. Es genügt auch die Bestätigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr, daß das vorgeführte Fahrzeug noch dem genehmigten Typ entspricht.

Die Ersatzaufbereitungen von Abdrücken oder Ablichtungen der Allgemeinen Betriebserlaubnis sind durch den Hersteller bzw. die Vertriebsfirma als "Zweitaufbereitung" zu kennzeichnen.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erstreckt sich auf die Ausführungen

"B" - mit normalem Lenker,
"C" - mit hohem Lenker.

- B. Die Fahrzeuge müssen folgenden Angaben entsprechen

1. Antriebsmaschine:

a) Hersteller:	Zundapp-Werke GmbH, München
b) Typ:	284 - 50
c) Leistung:	6,25 PS bei 8400 U/min
d) Hubraum (abgerundet):	49 cm ³

2. Gewichte:

a) Leergewicht:	88 kg
b) Zulässiges Gesamtgewicht:	235 kg

3. Zahl der Sitzplätze:

2

4. Höchstgeschwindigkeit:

85 km/h

5. Geräusche:

a) Standgeräusch:	67 dBA N
b) Fahrgeräusch:	79 dBA N

6. Räder und Bereifung:

a) Größenbezeichnung der Bereifung vorn und hinten:	2 3/4 - 17 reinf. (21 x 2,75 Sp.)
b) Felgenreöße vorn und hinten:	1,50 A x 17

C. Bemerkungen:

Mit dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis ist genehmigt, daß - abweichend von § 55 Abs. 2 StVZO - das Fahrzeug mit einer Wechselstromschraube ausgerüstet ist.

Das Kleinkraftrad ist für den Beiwagenbetrieb nicht geeignet.

Flensburg, den 7. Februar 1975
Hädler

Beglaubigt:

Regierungsratent z. A.



